

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten der Bürgermeisterstraße 4

### §1 Allgemeines

- (1) Die BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH (hier: Vermieterin) ist Trägerin der Galerie Bernau und der Tourist-Information mit allen Nebengelassen. Sie hat das Hausrecht.
- (2) Die kurzzeitige Vermietung der Ausstellungsräume ist möglich, hat jedoch den Charakter des Hauses und der jeweiligen Nutzung zu respektieren. In diesem Sinne sind folgende Veranstaltungen möglich: Vorträge, Konzerte, Kleinkunst, Lesungen, Seminare, Filmvorführungen und Empfänge.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob und welche Räume an Dritte vermietet werden, trifft die Vermieterin.
- (4) Die Nutzungszeiten sind mit der Vermieterin abzustimmen und dürfen die betrieblichen Abläufe nicht stören.

### §2 Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Vermietungen können nur dann zugelassen werden, wenn ihnen ordnungsbehördliche Sicherungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Nutzungsvertrag ist spätestens einen Monat vor der geplanten Veranstaltung vorzulegen und muss folgende Angaben enthalten: Zweck der Veranstaltung/Art der Nutzung, Name und Anschrift des Veranstalters/Nutzers, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung, Angabe der Zeiten, in denen Auf- und Abbau vorgesehen sind, Angabe, ob und ggf. inwieweit eine Bewirtung vorgesehen ist.
- (3) Die Nutzung durch Dritte wird nur dann wirksam, wenn der Nutzungsvertrag innerhalb der festgesetzten Frist unterschrieben an die Vermieterin zurückgesandt und von ihr gegengezeichnet wird.
- (4) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Haus und im Hof grundsätzlich untersagt.

#### §2.1 Galerie Bernau

- (1) Die Räume und die Kunstgegenstände sind schonend und mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Im Rahmen der Nutzung ist insbesondere der Galeriecharakter des Gebäudes zu respektieren. Der/die Nutzer\*in trägt dafür Sorge, dass sich alle Veranstaltungsteilnehmenden den Bestimmungen dieser Richtlinien und des Nutzungsvertrages entsprechend verhalten. Der/die Nutzer\*in ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau sowie die beauftragten Dienstleistenden.
- (2) Die Zubereitung von Speisen ist in der Galerie verboten. Spiritus, Öl und ähnliches dürfen zu Betriebszwecken, insbesondere im Rahmen der Warmhaltung von Speisen, im Gebäude nicht verwendet werden.
- (3) Das Abstellen von Getränken und Speisen auf Kunstwerken und Sockeln ist verboten.
- (4) Geschirr, Speisereste und Leergut sind von dem/der Nutzer\*in bzw. Beauftragten bei Veranstaltungsende zu beseitigen. Die Abfälle aus einer Bewirtung dürfen nicht in den Abfallbehältnissen der Galerie Bernau entsorgt werden.
- (5) Musikalische Darbietungen sind lediglich nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin in einem dem Gebäudecharakter angemessenen Rahmen zulässig. Mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit in den gemieteten Räumen ist Tanzen grundsätzlich nicht gestattet.

Der/die Nutzer\*in regelt, soweit erforderlich, von sich aus die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger GEMA-Gebühren sowie die Künstlersozialkasse.

- (6) Die Räume sind nach Beendigung der Nutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Räumlichkeiten, deren Zugänge sowie genutztes Mobiliar sind so zu reinigen, dass sie sich bei Rückgabe in dem Zustand befinden, in dem sie sich bei der Überlassung befunden haben.
- (7) Sollten die Räume ungereinigt zurückgegeben werden, behält die Vermieterin sich das Recht vor die Kosten der Endreinigung (70 Euro) gesondert in Rechnung zu stellen
- (8) Für die Vermietung von Räumlichkeiten der Bürgermeisterstraße 4 werden folgende Entgelte festgesetzt, für gemeinnützige Organisationen sind Sonderkonditionen nach Absprache möglich.

(alle Preise netto)	bis 2 Stunden	bis 4 Stunden	bis 8 Stunden
<b>obligatorisch:</b>			
Grundentgelt	45 €	85 €	150 €
Galeriaufsicht	pro Stunde 15 €	pro Stunde 15 €	pro Stunde 15 €
<b>optional:</b>			
Bestuhlung /Tische	0,50 € pro Einheit	0,50 € pro Einheit	0,50 € pro Einheit
PA/Musikanlage	25 €	25 €	25 €
Reinigung	70 €	70 €	70 €

## § 2.2 Atelier der Galerie Bernau

- (1) Das Atelier steht als Ausstellungsraum Bernauer (Hobby-)Künstler\*innen, Vereinen und Gruppen oder nach Absprache für Ausstellungen mit Bernau-Bezug unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Auf Anmeldung können im Atelier Arbeiten auf Papier, Gemälde und Fotografien, im eigenen Rahmen, ausgestellt werden. Erlaubt ist alles, was aufgehängt werden kann. Skulpturen, Videokunst sowie andere performative Kunstwerke werden nur in Ausnahmen angenommen.
- (3) Eine Ausstellung dauert in der Regel 14 Tage und es gibt maximal 8 Ausstellungen pro Jahr im Atelier. Die Belegung des Ateliers erfolgt nach Eingang der Anmeldungen und freien Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung.
- (4) Die maximale Größe der Kunstwerke ist 1x1 Meter.
- (5) Die Vermieterin übernimmt keine Versicherung der ausgestellten Kunstwerke im Atelier. Die Ausstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden. Es gibt keine Atelieraufsicht und die Räume sind öffentlich zugänglich.
- (6) Ein Verkauf ist im Rahmen einer Ausstellung auf eigene Rechnung möglich, hierzu sind gesonderte Absprachen mit der Vermieterin zu treffen.
- (7) Für eine Ausstellung ist eine Übersicht über die ausstellenden Personen/Vereine sowie die gehängten Arbeiten (Titel, Entstehungsjahr, Material/Technik) digital bei der Vermieterin einzureichen.
- (8) Die Räume und die Gegenstände sind schonend und mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Im Rahmen der Nutzung ist insbesondere der Galeriecharakter des Gebäudes zu respektieren. Der/die Nutzer\*in ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau sowie die beauftragten Dienstleistenden.
- (9) Die Zubereitung von Speisen ist in der Galerie verboten. Spiritus, Öl und ähnliches dürfen zu Betriebszwecken, insbesondere im Rahmen der Warmhaltung von Speisen, im Gebäude nicht verwendet werden.
- (10) Geschirr, Speisereste und Leergut sind von dem/der Nutzer\*in bzw. Beauftragten bei Veranstaltungsende zu beseitigen. Die Abfälle aus einer Bewirtung dürfen nicht in den Abfallbehältnissen der Galerie Bernau entsorgt werden.
- (11) Musikalische Darbietungen sind lediglich nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin in einem dem Gebäudecharakter angemessenen Rahmen zulässig. Mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit in den gemieteten Räumen ist Tanzen grundsätzlich nicht gestattet. Der/die Nutzer\*in regelt, soweit erforderlich, von sich aus die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger GEMA-Gebühren sowie die Künstlersozialkasse.

- (12) Die Räume sind nach Beendigung der Nutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Räumlichkeiten, deren Zugänge sowie genutztes Mobiliar sind so zu reinigen, dass sie sich bei Rückgabe in dem Zustand befinden, in dem sie sich bei der Überlassung befunden haben.

### § 3 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Vermieterin bzw. die von ihr autorisierten Personen üben im gesamten Gebäude ihr Hausrecht aus.  
(2) Anordnungen, die sich auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, sind unmittelbar Folge zu leisten. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, kann der Aufenthalt im Gebäude mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

### § 4 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Der/die Nutzer\*in haftet für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau) grundsätzlich in vollem Umfang für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die ihm selbst, der Vermieterin oder Dritten anlässlich der Vorbereitung, der Durchführung und der nachfolgenden Abwicklung der Veranstaltung entstehen. Eine Haftpflichtversicherung ist vorzuweisen.  
(2) Der/die Nutzer\*in ist für die Einhaltung aller anlässlich der Veranstaltung zu beachtenden ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen und sonstiger gesetzlichen Vorschriften sowie für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.  
(3) Jeder entstandene Schaden ist der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Rücktritt vom Nutzungsvertrag

- (1) Tritt der/die Nutzer\*in 14 oder weniger Tage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er\*sie verpflichtet 50% der vereinbarten Raummiete zu zahlen. Es sei denn, der vereinbarte Termin kann anderweitig zu den vereinbarten Bedingungen besetzt werden.  
(2) Ohne Absage sind 100% der Raummiete zu entrichten.  
(3) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn  
(a) durch eine neue Ausstellungssituation die geplante Veranstaltung nicht durchführbar ist oder die Gefährdung der Exponate zu hoch ist.  
(b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Galerie Bernau bzw. der Vermieterin zu befürchten ist oder  
(c) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.  
Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der/die Nutzer\*in unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm\*ihr hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

Bernau bei Berlin, 14. März 2023